

Amtsgericht Coburg

Az.: 11 C 1793/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BRE - Burkard Rechtsanwälte, Synagogenplatz 3, 53340 Meckenheim, Gz.:
2605/21 BU04/fe

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Coburg durch die Richterin am Amtsgericht Gerhardt am 05.07.2022 aufgrund des Sachstands vom 04.07.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 126,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.05.2022 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 126,50 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Am [REDACTED] kam es zwischen dem klägerischen Fahrzeug, und dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug zu einem Verkehrsunfall, bei welchem das Fahrzeug des Klägers erheblich beschädigt wurde. Hierauf hin beauftragte der Kläger einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens. Dieser ermittelte Reparaturkosten in Höhe von 4.678,63 € sowie eine Wertminderung in Höhe von 250,-- €. Für die Erstellung des Gutachtens berechnete der Sachverständige mit Rechnung vom 27.07.2021 991,63 €. Die Beklagte regulierte hierauf 865,13 €.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Sachverständigenkosten in Höhe von 126,50 € gem. §§ 7 StVG, 115 VVG, 398 BGB.

Die Kosten der Schadensfeststellung sind grundsätzlich Teil des zu ersetzenden Schadens (Palandt, BGB-Kommentar, § 249, Rn. 58, BGB NJW-RR 1989, 956). Der Schädiger hat daher die Kosten vom Sachverständigengutachten zu ersetzen, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind (Palandt, BGB-Kommentar, § 249, Rn. 58, BGB NJW 1974, 35). § 249 Abs. 2 S. 1 BGB beschränkt den Anspruch auf Ersatz von Sachverständigenkosten auf den objektiv erforderlichen Herstellungsaufwand. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte deshalb vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung nur den Ersatz derjenigen Sachverständigenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und erforderlich halten darf

(BGH, Versicherungsrecht 2005, 380, BGH NJW 2007, 1452). Der Geschädigte hat dabei nach dem aus dem Ansatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen darf sich der Geschädigte damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben (so BGH, 6. Zivilsenat, 11.02.2014, XI ZR 225/13). Es ist auf die Erkenntnis und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für den Geschädigten bestehenden Schwierigkeiten Rücksicht zu nehmen. Der Geschädigte ist daher zwar nicht zur Marktforschung, aber unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu einer Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsschluss geforderten bzw. später berechneten Preise verpflichtet (BGH, Urteil vom 29.10.2019, VI ZR 104/19). Liegen die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen, so sind sie nicht geeignet, den erforderlichen Aufwand abzubilden (BGH, NJW 2014, 3151 ff.).

In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Landgerichts Coburg (Az. 33 S 7/22) kann der Geschädigte im Falle einer bezahlten Rechnung demnach Ersatz der abgerechneten Preise nur verlangen, wenn diese für ihn bei seiner Plausibilitätskontrolle nicht erkennbar deutlich überhöht waren.

Der tatsächliche Aufwand gibt ex post gesehen ein Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages, da sich in ihm regelmäßig die beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten niederschlagen (BGH-Urteil vom 17.12.2019 VI ZR 315/18). Seiner ihn im Rahmen des § 249 BGB treffenden Darlegungslast genügt ein Geschädigter deshalb regelmäßig durch die Vorlage der Rechnung des mit der Begutachtung seines Fahrzeugs beauftragten Sachverständigen, soweit diese von ihm beglichen wurde (u.a. BGH-Urteil vom 17.12.2019, VI ZR 315/18). Die Zahlung einer Rechnung ist typischerweise das wesentliche Indiz für die beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten und dafür, dass er die Kosten für erforderlich und angemessen hielt (so auch Landgericht Coburg Urteil vom 18.03.2022, Aktenzeichen: 33 S 7/22).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Rechnung ist bezahlt.

Daher stellt die Höhe der vom Sachverständigen erstellten Rechnung als solche einen Anhalt zur Bestimmung des erforderlichen Aufwandes dar.

Maßgeblich für die Frage wann von erkennbar überhöhten Preisen auszugehen ist, ist keine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, sondern auf die vom Sachverständigen veranschlagten Einzelpositionen abzustellen (BGH-Urteil vom 24.10.2017, VI ZR 61/17).

Das vom Sachverständigen berechnete Grundhonorar in Höhe von 701,00 € netto liegt nicht erkennbar erheblich über den üblichen Preisen. Maßstab für die Höhe des ersatzfähigen Schadens ist allein der nach § 249 Abs. 2 BGB erforderliche Geldbetrag. Die Berechnung des Sachverständigenhonorars in Form eines Grundhonorars abhängig von der Schadenshöhe ist allgemein anerkannt.

Das Gericht schätzt gemäß § 287 ZPO die Angemessenheit der Abrechnungshöhe anhand der BVSK-Honorarbefragung, wobei je nach Unfallzeit die zeitlich nähere Befragung zu Grunde zulegen ist, mithin die vorliegende Befragung aus dem Jahr 2020. In Abkehr zur bisherigen Rechtsprechung legt das Gericht im Rahmen der Schätzung nach § 287 ZPO und im Anschluss an die aktuelle Rechtsprechung des Landgerichts Coburg Beträge zu Grunde, die sich aus der Bildung des arithmetischen Mittels des HB V-Korridors der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zeitnäheren BVSK-Umfrage zu Grunde. Der Bundesgerichtshof hat eine solche Schätzung in seinem Urteil vom 28.02.2017, VI ZR 76/16 bereits ausdrücklich gebilligt. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass bezüglich der Ortsüblichkeit sowie der Angemessenheit auf den Ort des Unfalls beziehungsweise des Geschädigten und nicht dem Sitz des erkennenden Gerichts abzustellen ist, was mit einer Vielzahl von Unabwägbarkeiten behaftet ist. Mithin schließt sich das Gericht der Ansicht des Landgerichts Coburg in seiner Entscheidung vom 18.03.2022, Aktenzeichen 33 S 7/22 an, dass jedenfalls der Mittelwert aus dem Honorarkorridor HB V, in dem 50 % bis 60 % und damit jedenfalls mindestens die Hälfte der Sachverständigen abrechnet, ein tauglicher Schätzwert ist.

Somit ergibt sich bei unstreitig zu Grunde zu legenden Netto-Reparaturkosten in Höhe von 4.678,18 € im Honorarkorridor HB V das arithmetische Mittel nach BVSK-Liste 2020 in der Wertstufe bis 5.000 € ein Wert von 685,00 €.

Das abgerechnete Grundhonorar in Höhe von 701,00 € liegt damit etwas über dem arithmetischen Mittel von 685,00 €.

Bei Überschreitung des arithmetischen Mittels ist nicht zwangsläufig von einer deutlichen Überhöhung auszugehen. Geringe Abweichungen sind für den Geschädigten nicht erkennbar. Bei Gel-

tendmachung in eigener Person besteht der Ersatzanspruch insoweit jedenfalls in voller Höhe (LG Coburg a.a.O).

Ein Geschädigter verfügt nur über begrenzte Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten und ist zur Erforschung des Marktes zwecks Beauftragung eines möglichst preisgünstigen Gutachter nicht verpflichtet (BGH VI ZR 315/18).

Wo die Grenze für eine deutliche Überhöhung der Honorarforderung liegt, ist höchstrichterlich noch nicht entschieden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs soll diese Grenze jedenfalls bei einer Honorarforderung, die circa 60 % über dem ortsüblichen Satz liegt, überschritten sein. Eine entsprechende deutliche Überhöhung ist vorliegend nicht gegeben.

Das Grundhonorar in Höhe von 701,00 € ist mithin erstattungsfähig.

Die bereits getätigten Ausführungen sind auch auf die abgerechneten Nebenkosten zu übertragen. Auch für den Fall, dass es keine gesonderte Vereinbarung zu Nebenkosten gegeben haben soll, sind diese abrechenbar. Es entspricht der üblichen Praxis, dass neben einem Grundpreis auch Nebenkosten abgerechnet werden.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Landgerichts Coburg schätzt das Gericht die Angemessenheit und Ortsüblichkeit der abgerechneten Nebenkosten wiederum anhand der Werte der BSVK-Befragung wobei das Gericht auch hier die zeitlich nähere Befragung nämlich diese aus dem Jahr 2020 zu Grunde legt.

Gegen die abgerechnete Schreibkosten bestehen keine Bedenken. Das Gutachten besteht aus 15 Seiten zuzüglich der Fotodokumentation. Maßgeblich war hier auch, dass es auf die Erkennbarkeit einer möglichen deutlichen Überhöhung des Geschädigten zunächst ankommt. Eine solche liegt nicht vor.

Selbst wenn ein Gutachten mal elektronisch erstellt und versandt wird, sind die Schreibkosten erstattungsfähig ohne Abzug von Druckkosten (Landgericht Coburg a.a.O.).

Soweit die Beklagte einen Ausdruck und das physische Versenden des Gutachtens bestreitet, ist dies im Anschluss an die aktuelle Rechtsprechung des LG Coburg dann erheblich, wenn Kosten für eine Kopie berechnet werden. Die Kosten für den zweiten Ausdruck sind nur bei tatsächlichem Anfall erstattungsfähig (LG Coburg a.a.O.).

Ausweislich der Bestätigung vom 29.07.2021 wurde sowohl ein Original als auch eine Kopie per

Post versandt. Damit sind auch die Fotokosten erstattungsfähig.

Keine Bedenken bestehen gegen die abgerechnete Porto- und Telefonkostenpauschale sowie die Fahrtkosten.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände ergibt sich damit der erforderliche Herstellungsaufwand in Höhe von 991,63 € auf den die Beklagte bislang 865,13 € reguliert hat, womit noch ein zu erstattender Betrag in Höhe von 126,50 € verbleibt.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1

96450 Coburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Gerhardt
Richterin am Amtsgericht